



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	29.11.2010	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	06.12.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Einbürgerung in den deutschen Staatsverband

Frau Suzan Ugursoy von der Liste Interfamilia stellt folgende Anfrage an den Integrationsrat:

„den Einbürgerungswilligen wird von der Einbürgerungsbehörde ein Merkblatt ausgehändigt, indem diese darauf aufmerksam gemacht werden, bei welchen Kursträgern sie ihren B1 Test machen können.

Es wird daher angefragt, nach welchen Kriterien die in diesem Merkblatt aufgeführten Kursträger auserwählt wurden und ob es dafür eine gesetzliche Grundlage existiert.“

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Mit Wirkung vom 28.08.2007 wurde das Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ geändert. Mit der Gesetzesänderung wurden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache als Einbürgerungsvoraussetzung in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StAG festgeschrieben. Im neuen § 10 Abs. 4 StAG wurde festgelegt, was unter den geforderten „ausreichenden Sprachkenntnissen“ zu verstehen ist. Diese liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 28.08.2007 einen Katalog der geeigneten Nachweise erstellt. Zu den gültigen Nachweisen zählen

hiernach insbesondere

- eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs, soweit hiermit das Sprachniveau B1 bescheinigt wird,
- das Zertifikat Deutsch oder ein gleichwertiges Sprachdiplom,
- der vierjährige Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Versetzung in die nächsthöhere Klasse, wenn im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend erzielt wurde,
- ein Hauptschulabschluss oder ein zumindest gleichwertiger deutscher Schulabschluss, wenn im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend erreicht wurde,
- die Versetzung in die 10. Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule), wenn im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder
- der Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule oder eine deutsche Berufsausbildung.

Liegt ein derartiger Nachweis nicht vor, hat die Einbürgerungsbehörde den Bewerber auf das Verfahren zur Zertifikat-Deutsch-Prüfung zu verweisen. Danach besitzen die Volkshochschulen sowie ein Teil der Integrationskursträger die Lizenz, *auch außerhalb der Integrationskurse* die Sprachprüfung durchzuführen.

Eine Liste der Institute mit entsprechender Lizenz (telc Lizenz) wurde durch das Innenministerium beigefügt. Die Einbürgerungsbehörde der Stadt Köln hat die hier aufgeführten Kölner Institute in das Merkblatt aufgenommen.

Natürlich bleibt es dem Bewerber unbenommen, ein anderes Prüfungsinstitut mit einer telc Lizenz auszuwählen.

Der Erwerb eines Sprachzertifikates ist für den Bewerber mit einem Kostenaufwand verbunden, den er laut Bezugserlass selber zu tragen hat. Da nur das Zertifikat eines Trägers mit telc Lizenz als Nachweis anerkannt werden kann, betrachtet es die Einbürgerungsbehörde der Stadt Köln im Rahmen Ihrer Informationspflicht als notwendig, den Bewerber in Form eines Merkblattes hierüber zu informieren und gleichzeitig die Institute aufzuführen, bei denen ein entsprechendes Zertifikat erworben werden kann. Hierdurch sollen den Bewerbern langwierige eigene Recherchen erspart werden. Natürlich ist der Bewerber nicht an diese Liste gebunden, sondern kann das Zertifikat auch bei einem lizenzierten Träger eigener Wahl absolvieren.

Das Merkblatt basiert somit auf einem nach wie vor gültigen Erlass des Ministeriums, welcher die Auslegung der gesetzlichen Vorgaben landeseinheitlich regelt.

gez. Kahlen